

## Satzungstext

### 1 Präambel

2 Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-Köpenick arbeiten wir auf eine sozial-  
3 ökologische, feministische, inklusive und basisdemokratische Gesellschaft hin.  
4 Wir kämpfen für die Überwindung von Faschismus, Rassismus und Antisemitismus.  
5 Wir wollen, dass sich alle Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt  
6 entfalten und an der Gesellschaft teilhaben können. Wir setzen uns für wirksamen  
7 Umwelt- und Klimaschutz in unserem Bezirk ein. Diese Grundsätze vertreten wir in  
8 unseren Positionen nach außen sowie durch unsere Strukturen und im Umgang  
9 miteinander nach innen. Dazu gehört die Unterstützung von marginalisierten  
10 Gruppen. Außerdem gestalten wir unsere politische Arbeit so, dass möglichst  
11 viele Menschen mit unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionierung daran  
12 teilnehmen und mitbestimmen können. Veranstaltungen des Kreisverband sollen  
13 möglichst barrierefrei und familien- und kinderfreundlich sein.

### 14 § 1 Die Bezirksgruppe

- 15 1. Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Sitz im Berliner Bezirk  
16 Treptow-Köpenick bilden eine Bezirksgruppe gemäß der Landessatzung. Sie  
17 ist darüber hinaus auch Kreisverband Treptow-Köpenick entsprechend der  
18 Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 19 2. Aufgabe der Bezirksgruppe ist die politische Willensbildung und  
20 Mitgestaltung im Rahmen Bündnisgrüner Programme und Satzungen auf Bundes-  
21 und Landesebene sowie auf Bezirksebene die aktive Beteiligung an der  
22 Kommunalpolitik.

### 23 § 2 Mitglieder und Stimmberechtigung

- 24 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes von BÜNDNIS  
25 90/DIE GRÜNEN mit Wohnsitz im Bezirk Treptow-Köpenick, sofern sie ihr  
26 Stimmrecht keiner anderen Grundorganisation des Landesverbandes zugeordnet  
27 haben, und sonstige Mitglieder des Landesverbandes, die ihr Stimmrecht  
28 gemäß dessen Satzung in der Bezirksgruppe wahrnehmen.
- 29 2. Jedes Mitglied mit Hauptwohnsitz in Treptow-Köpenick hat entsprechend den  
30 gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der Kandidat\*innen für die  
31 Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung, dem Abgeordnetenhaus und dem  
32 Bundestag Stimmrecht in der Bezirksgruppe Treptow-Köpenick.

### 33 § 3 Organe und Gremien

- 34 1. Organe und Gremien der Bezirksgruppe sind:  
35 ◦ a. Die Mitgliedervollversammlung (MVV)

- 36           ◦ b. Die Mitgliederversammlung (MV)
- 37           ◦ c. Der Vorstand
- 38           ◦ d. Die Diätenkommission
- 39           ◦ e. Die Kassenprüfer\*innen
- 40           ◦ f. Die Arbeitsgruppen

#### 41 §4 Mitgliedervollversammlung (MVV)

- 42 1.       Das höchste beschlussfassende Gremium der Bezirksgruppe ist die  
43 Mitgliedervollversammlung.
- 44 2.       Die MVV tagt mindestens zweimal jährlich. Solange nicht anders  
45 beschlossen, sind MVVen öffentlich.
- 46 3.       Die MVV:
  - 47           ◦ a. wählt den Vorstand der Bezirksgruppe, inklusive zwei  
48           Sprecher\*innen;
  - 49           ◦ b. wählt die Kassenprüfer\*innen der Bezirksgruppe;
  - 50           ◦ c. wählt die Diätenkommission der Bezirksgruppe;
  - 51           ◦ d. wählt die Delegierten der Bezirksgruppe in den Berliner  
52           Landesausschuss, die Landesdelegiertenkonferenz, sowie die  
53           Frauenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, sowie zu den  
54           Bundesdelegiertenkonferenzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
  - 55           ◦ e. stellt Wahlvorschläge zu den gesetzlichen und verfassungsmäßigen  
56           Vertreter\*innen (Kandidat\*innen der Direktwahlkreise für Bundestag  
57           und Abgeordnetenhaus sowie für die Bezirksverordnetenversammlung,  
58           Bürgermeister\*in, Stadträt\*innen) auf;
  - 59           ◦ f. beschließt den Haushalt der Bezirksgruppe;
  - 60           ◦ g. beschließt über eine Beitragordnung für Sonderbeiträge der  
61           bezirklichen Amts- und Mandatsträger\*innen;
  - 62           ◦ h. entscheidet über die finanzielle Entlastung des Vorstandes  
63           inklusive der finanzverantwortlichen Person;
  - 64           ◦ i. beschließt inhaltliche Anträge sowie Satzungsänderungen der  
65           Bezirksgruppe.
  - 66           ◦ j. beschließt das Verlangen nach Einberufung einer  
67           Landesmitgliederversammlung oder Urabstimmung innerhalb des Rahmens

68 der Satzung des Landes- oder Bundesverbandes von BÜNDNIS 90 / DIE  
69 GRÜNEN.

- 70 4. Zu einer MVV muss schriftlich mindestens 10 Tage zuvor eingeladen werden.  
71 Dies geschieht in der Regel durch den Vorstand. Auf Wunsch von 15  
72 Mitgliedern muss der Vorstand eine MVV einberufen. Der Einladung muss eine  
73 vorläufige Tagesordnung, Satzungsanträge und soweit vorhanden  
74 Tagungsmaterial beigelegt werden. Für die MVV schlägt der Vorstand eine  
75 Sitzungsleitung vor.
- 76 5. Tagesordnung und Sitzungsleitung müssen durch die MVV bestätigt werden.
- 77 6. Die MVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder  
78 der Bezirksgruppe anwesend sind und die Einladung frist- und formgerecht  
79 erfolgte.
- 80 7. Satzungsänderungsanträge werden zweimal gelesen. Sie sind schriftlich  
81 spätestens 5 Wochen vor einer MVV einzubringen, um die Vorschläge zuvor  
82 auf einer MV oder einem zusätzlichen Termin zu diskutieren.  
83 Änderungsanträge daran sind bis zu 7 Tage vorher in Antragsgrün möglich.
- 84 8. Inhaltliche Anträge an die MVV sind schriftlich 7 Tage vorher  
85 einzubringen. Änderungsanträge können bis 3 Tage vorher in Antragsgrün  
86 eingereicht werden.
- 87 9. Bei aktuellen Ereignissen, die nach der Antragsfrist eintreten oder  
88 bekannt wurden, kann ein Dringlichkeitsantrag in Antragsgrün vor  
89 Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Der Dringlichkeitsantrag muss vor  
90 Eintritt in die Tagesordnung begründet und abgestimmt werden.
- 91 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die  
92 Protokolle sind den Bezirksgruppenmitgliedern zugänglich zu machen.

## 93 §5 Mitgliederversammlung (MV)

- 94 1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Monat öffentlich  
95 statt.
- 96 2. Die MV:  
97 ◦ a. diskutiert und berät über Bezirksthemen und anlassbezogen über  
98 Landes- und Bundespolitik sowie allgemein politischen Fragen,  
99 außerdem organisatorische und strukturelle Themen der Bezirksgruppe
- 100 ◦ b. beschließt inhaltliche Anträge
- 101 3. Der Vorstand lädt zu jeder Bezirksgruppe mindestens zehn Tage vorher, mit  
102 einer vorläufigen Tagesordnung, ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die  
103 Frist auf mindestens zwei Tage verkürzt werden. Die besondere  
104 Dringlichkeit muss vor Beginn der Sitzung begründet und mit  
105 Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
- 106 4. Über die Tagesordnung inklusive der Behandlung von schriftlich  
107 vorliegenden Anträgen entscheidet die MV. Wird auf einer MV ein Antrag

108 abgestimmt, muss ein Protokoll angefertigt werden, das den Mitgliedern  
109 zugänglich gemacht wird.

110 5. MVen können in Präsenz, online und hybrid stattfinden.

## 111 § 6 Vorstand

112 1. Die Mitglieder des Vorstands vertreten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-  
113 Köpenick politisch nach innen und außen, die Sprecher\*innen vertreten die  
114 Bezirksgruppe auch juristisch nach außen.

115 2. Sie führen die Geschäfte der Bezirksgruppe, laden zu  
116 Mitglieder(voll)versammlungen ein und bereiten diese inhaltlich vor. Durch  
117 entsprechende Arbeitsaufteilung innerhalb des Vorstands ist zu allen  
118 Bereichen der Partei enger Kontakt und Informationsfluss sowie Einführung  
119 und Betreuung neu eingetretener Mitglieder zu gewährleisten.

120 3. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder  
121 bestimmen aus ihren Reihen eine\*n Diversity-Beauftragte\*n, ein  
122 Geschlechtergerechtigkeits-Team sowie eine finanzverantwortliche Person  
123 und eine Stellvertretung. Der oder die Finanzverantwortliche und die  
124 Stellvertretung vertreten die Bezirksgruppe im Landesfinanzrat.

125 4. Alle Mitglieder des Vorstands sind untereinander gleichberechtigt.

126 5. Sollte nur die Wahl von weniger Vorstandsmitgliedern zustande kommen oder  
127 fallen gewählte Mitglieder aus, ist der Vorstand mit mindestens fünf  
128 Mitgliedern dennoch arbeits- und beschlussfähig. Im Falle der  
129 langfristigen Verhinderung, der Abwahl oder des Ausscheidens eines oder  
130 mehrerer Vorstandsmitglieder sind zur nächsten MVV Nach- oder Neuwahlen  
131 durchzuführen.

132 6. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene  
133 Amtszeit wird jedoch auf 6 Jahre beschränkt. Ausnahmen bedürfen einer 2/3  
134 Mehrheit der Mitgliedervollversammlung (MVV).

135 7. Der Vorstand hat jährlich sowie zum Ende seiner Amtszeit der  
136 Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

137 8. Er beschließt über Finanzanträge im Rahmen des Finanzplans.

138 9. Er tagt in der Regel vierzehntäglich.

139 10. Seine Sitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Alle Anwesenden  
140 haben vorbehaltlich einer ausnahmsweise anders lautenden Entscheidung des  
141 Vorstands Rede- und Antragsrecht.

142 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder  
143 anwesend ist oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren

144 einer Vorlage zustimmt. Für die weitere Festlegung der Zusammenarbeit kann  
145 sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

146 12. Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind den Bezirksgruppenmitgliedern in  
147 geeigneter Weise bekanntzugeben.

148 13. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und den  
149 Bezirksgruppenmitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

150 14. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine organisatorische  
151 Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeiter\*innen einstellen.

## 152 §7 Diätenkommission

153 1. Die Diätenkommission besteht aus drei Personen.

154 2. Sie wird für eine Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung  
155 gewählt.

156 3. Die Diätenkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Satzung  
157 angehängt wird.

## 158 §8 Arbeitsgruppen

159 1. Arbeitsgruppen werden zu thematischen oder nach örtlichen Schwerpunkten  
160 eingerichtet. Sie sollen die politische Arbeit der Bezirksgruppe  
161 unterstützen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbereiten.

162 2. Die Gründung neuer Arbeitsgruppen ist möglich, wenn mindestens 3  
163 Mitglieder ihre Mitarbeit bekunden. Sie muss vom Vorstand zugelassen  
164 werden. Bei Widerspruch des Vorstands besteht die Möglichkeit, bei einer  
165 Mitgliederversammlung die Entscheidung anzufechten. Für die Gründung einer  
166 Arbeitsgruppe auf diesem Weg ist eine einfache Mehrheit notwendig. Die  
167 Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen  
168 Stimmen die Auflösung von Arbeitsgruppen beschließen.

169 3. Arbeitsgruppen wählen zwei Ansprechpersonen, die in geeigneter Form  
170 öffentlich bekannt gegeben werden.

171 4. Anträge auf finanzielle Unterstützung der Arbeitsgruppen werden vom  
172 Vorstand entschieden, sofern der Finanzplan nichts anderes bestimmt.

173 5. Die Arbeitsgruppen tagen öffentlich.

174 6. Arbeitsgruppen haben gegenüber der Bezirksgruppe ein Berichtsrecht.

## 175 § 9 FLINTA Förderung

176 1. Zu wählende Gremien, Delegationen und Wahllisten sind mindestens zu 50%  
177 mit Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans oder agender Personen

- 178 (FLINTA) zu besetzen. Ungerade Plätze sind demnach FLINTA vorbehalten  
179 (Mindestparität).
- 180 2. Die Redeleitung sowie Redebeiträge bei Mitglieder(voll)versammlungen sind  
181 mindestens zur Hälfte mit FLINTA zu quotieren.
- 182 3. Kann eine Quotierung nicht eingehalten werden, kann auf Antrag einer  
183 stimmberechtigten FLINTA eine Abstimmung (FLINTAvotum) über den weiteren  
184 Umgang eines Verfahrens oder den Abbruch der Debatte stattfinden.
- 185 4. Die Mehrheit der FLINTA einer Versammlung hat ein Vetorecht mit  
186 aufschiebender Wirkung. Eine von den FLINTA abgelehnte Vorlage kann erst  
187 auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann  
188 je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- 189 5. Durch das Geschlechtergerechtigkeits-Team im Vorstand können  
190 Vernetzungstreffen und Förderungsangeboten nur für FLINTA einberufen  
191 werden. Mitglieder, die zu diesen Personengruppen gehören, können auf  
192 Wunsch mit Unterstützung des Geschlechtergerechtigkeits-Teams ebenfalls  
193 nur FLINTA-Veranstaltungen einberufen.

#### 194 § 10 Diversitätsverständnis

- 195 1. Alle Funktions-, Amts- und Mandatsträger\*innen des Kreisverbands nehmen  
196 spätestens 6 Monate nach ihrer erstmaligen Wahl an einer  
197 Weiterbildung/einem Training zur Sensibilisierung für Antirassismus,  
198 Antidiskriminierung oder Diversität teil.
- 199 2. Ansprechpersonen von Arbeitsgemeinschaften nehmen spätestens im Laufe  
200 eines Jahres nach ihrer erstmaligen Benennung an einem entsprechenden  
201 Training teil.
- 202 3. Die Kosten für die Trainings übernimmt der Kreisverband nach vorherigem  
203 Finanzantrag.

#### 204 § 11 Geschäftsordnung für Wahlen und Abstimmungen

- 205 1. Die Versammlung bestätigt die Versammlungsleitung und die  
206 Protokollführung. Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der  
207 Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Zählkommission vor,  
208 welche von der Versammlung ebenfalls bestätigt werden muss.
- 209 2. Die Änderung der Tagesordnung sowie des Verfahrens geschieht durch einen  
210 mit einfacher Mehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag (GO-Antrag).

- 211 Erfolgt nach der Einbringung des Antrags keine Gegenrede, gilt der GO-  
212 Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
- 213 3. Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang bei  
214 der Versammlungsleitung anzumelden.
- 215 4. Personenwahlen erfolgen geheim.
- 216 5. Die Bewerber\*innen haben 2 Minuten Zeit sich vorzustellen; die Vorstellung  
217 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen. Für  
218 Vorstandsmitglieder sind 3 Minuten Vorbereitungszeit vorgesehen, für  
219 Bewerber\*innen für die Bezirksverordneten-Liste 5 und für Bundestags-,  
220 Abgeordnetenhaus- und Stadtratskandidat\*innen 7 Minuten.
- 221 6. Aus der Versammlung können je Bewerber\*in zwei Fragen gestellt werden. Die  
222 Fragen werden während der jeweiligen Vorbereitungsrede schriftlich und  
223 namentlich in dafür vorgesehenen quotierten Boxen eingeworfen. Werden mehr  
224 als 2 Fragen angezeigt, lost die Sitzungsleitung zwei Fragen aus. Die  
225 Bewerber\*innen haben nach ihrer Vorstellung 1 Minute Zeit zur Beantwortung  
226 der Fragen.
- 227 7. Gewählte Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen  
228 Stimmen abgewählt werden.
- 229 8. Wahlgänge:
- 230     ◦ a. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen  
231     Stimmen erhält.
- 232     ◦ b. Erreicht keine\*r der Bewerber\*innen im ersten Wahlgang die  
233     absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im  
234     zweiten Wahlgang nur noch die Bewerber\*innen zugelassen, die im  
235     ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen  
236     Stimmen erhalten haben
- 237     ◦ c. Erreicht im zweiten Wahlgang keine\*r der Bewerber\*innen die  
238     absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den  
239     dritten Wahlgang nur noch die zwei Bewerber\*innen mit den meisten  
240     Ja-Stimmen zugelassen
- 241     ◦ d. Erreicht im dritten Wahlgang keine\*r der beiden Bewerber\*innen  
242     die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im  
243     vierten Wahlgang nur noch die Person mit den meisten Ja-Stimmen  
244     antreten. Erreicht die Person im vierten Wahlgang nicht die absolute  
245     Mehrheit der gültigen abgegebenen, so wird die Bewerber\*innenliste  
246     neu eröffnet und die Wahl neu begonnen.
- 247 9. Anträge sind angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten  
248 Mitglieder dem zustimmt. Bei Satzungsanträgen ist eine Zweidrittelmehrheit  
249 erforderlich.
- 250 10. Inhaltliche Beschlüsse sind binnen drei Arbeitstagen auf der Homepage des  
251 Kreisverbandes zu veröffentlichen, das Ergebnis von Personenwahlen ist den  
252 Mitgliedern binnen gleicher Frist bekanntzugeben.

253 §12 Trennung von Amt und Mandat

- 254 1. Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung oder ihre  
255 Staatssekretär\*innen entsenden wir nicht als Delegierte in die  
256 Bundesdelegiertenkonferenz.
- 257 2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats oder seiner  
258 Staatssekretär\*innen können keine Delegierten für die  
259 Landesdelegiertenkonferenz, den Landesausschusses und die Frauenkonferenz  
260 werden.

261 §13 Schlussbestimmungen

- 262 1. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die  
263 Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des  
264 Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sinngemäß.
- 265 2. Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2024  
266 am selben Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 30.10.2021. Die Satzung  
267 wurde zuletzt geändert am 16.03.2024.